

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 196/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wilhelm G[REDACTED] jun., B[REDACTED]straße [REDACTED], Gy[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadtsparkasse O[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
W[REDACTED]straße [REDACTED], O[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

1

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 9. Oktober 1986
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 15. November 1985 wird
abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und
das Rechtsmittel des Beklagten verspricht im Ergebnis keinen
Erfolg (§ 554 b ZPO).

Angefochten ist ein Hofübergabevertrag, bei dem das
schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das dingliche
Erfüllungsgeschäft anfechtungsrechtlich eine Einheit bilden.
In einem solchen Fall gilt nach ständiger Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs der Grundsatz, daß für das Vorliegen der
Anfechtungsvoraussetzungen der Zeitpunkt entscheidend ist,
in dem sich der angefochtene Rechtserwerb vollendet. Danach
ist hier der Zeitpunkt der Eintragung der Eigentumsänderung
in das Grundbuch maßgebend. Der Grundsatz gilt entgegen der

Meinung der Revision auch dann, wenn vor der Eintragung der Eigentumsänderung eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Anfechtungsgegners in das Grundbuch eingetragen worden ist; das folgt aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 1966 - VI ZR 253/64, NJW 1966, 1749. Klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall danach nicht auf.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Hofübergabevertrag sei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG anfechtbar, läßt einen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen. Insbesondere hält die tatrichterliche Würdigung, der Beklagte habe den ihm obliegenden Beweis nicht geführt, daß ihm zur Zeit der Vollendung des Rechtserwerbs eine Absicht seines Vaters, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei, im Ergebnis den Revisionsangriffen stand.

Merz

Zorn

Henkel

Fuchs

Winter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)